

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 21

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberstdivisionär der 5. Armeedivision, Oberst Rothplez, berechnet in dem 1. Kapitel seines Werkes „die Führung der Armeedivision“ die Zeit für die Mobilmachung seiner Division auf 7—8 Tage.

Man wird mit der Ansichtung nicht schließen, daß die Basis der Berechnungen dieses hohen Offiziers den an maßgebender Stelle bestehenden Ansichten und Absichten entspricht; doch sind wohl nicht alle Divisionen ebenso gut vorbereitet und stützt wie die 5., und dürfte deshalb die Annahme nicht unrichtig sein, daß die Divisionen im Ganzen am 9. Mobilmachungstage transportfähig bzw. operationsbereit sind und nunmehr die Konzentration hinter der bedrohten Grenze beginnen kann.

Konzentration.

Für eine solche dürfte wohl die Eisenbahnabteilung des Generalstabes im Frieden die notwendigen Vorbereitungen treffen.

Im Kriege übernimmt ein unter dem direkten Befehl des Oberbefehlshabers stehender Oberbetriebschef die einheitliche Leitung sämtlicher schweizerischen Eisenbahnen und versucht ausschließlich über alles Material und Personal der verschiedenen Linien zum Zwecke des Kriegsbetriebs — eine Maßregel, die jedenfalls für eine rasche und geordnete Durchführung der Konzentration von nicht zu unterschätzendem Werth ist.

Wenn im Jahre 1870 fünf schweizerische Divisionen in 3 Tagen organisiert und an die ihnen angewiesenen ersten Standpunkte vorgezogen waren, so ist dabei zu bemerken, daß eine partielle Mobilmachung wegen der Möglichkeit gegenseitiger Aushilfen &c. immer rascher auszuführen ist als eine allgemeine; daß vorlängig die in Nede stehenden 5 Divisionen auch nicht vollständig kriegsbereit gewesen sein mögen, da nach Angabe des damaligen schweizerischen Generalstabes das Personal des großen Stabes noch nicht vollzählig, die Organisation der Divisionsparks noch nicht vollständig, die Ausrüstung einzelner Korps endlich mit Munition &c. noch ungenügend war.

Es ist nach dem Gesagten kein Zweifel, daß die Militärorganisation vom 13. November 1874 bestrebt und geeignet ist, die Kriegstüchtigkeit des eidgenössischen Militärs — gegenüber von früher — entschieden zu erhöhen, daß ihr dies in einiger Beziehung auch schon gelungen ist; dennoch dürfte dasselbe dem stehenden Heere eines seiner mächtigen Nachbarn im freien Felde nicht Stand zu halten vermögen; eine Offensive derselben über die Landesgrenze hinaus erscheint ausgeschlossen, dagegen ist seine Defensivkraft nicht zu unterschätzen.

Das Land ist Dank der günstigen Beschaffenheit der Grenze und der Terrainconfiguration nur durch verhältnismäßig wenige, leicht vertheidigbare Festen zu betreten.

Diese werden schon 2—3 Tage nach einer etwaigen Kriegserklärung von den nächstgelegenen Bataillonen besetzt sein können, welche diese Schlüsselpunkte ihrer Heimat — eingedenk der Heldenhaten ihrer Väter — so lange halten werden, bis sich stärkere Kräfte dahinter versammelt haben.

Gelingt es der Schweiz, ihre Eingangsthore durch Sperrforts zu befestigen und diese mit guten Positionsgeschützen zu armieren, dann wird der Defensivkraft des eidgenössischen Bundesheeres ein solcher Kräftezuschuß zugeschrieben, daß sie wohl im Stande ist, ihre Neutralität und Selbstständigkeit event. mit bewaffneter Hand auf's Kräftigste zu vertheidigen und den eine Neutralitätsverletzung etwa beabsichtigenden Nachbarn zu tödlichen, behuts Bezugnahme des ihm schweizerisch-selbst entgegentretenden Widerstandes sehr viel Zeit und eine so starke Truppenmacht zu verwenden, wie er sie wohl schwerlich auf dem entscheidenden Kriegsschauplatz der feindlichen Armee gegenüber wird entbehren können.

v. B.

A u s l a n d.

Österreich. (Der Militär-Maria-Theresien-Orden.*.) Am 13. Jänner ist in Folge der Berufung des

*) Wir haben kürzlich den Maria-Theresien-Orden die schönste militärische Auszeichnung genannt. Es dürfte die Leser interessiren, über dieselbe Einiges zu erfahren. Zu diesem Zwecke erlauben wir uns, einen kürzlich erschienenen Artikel der „Vedette“ zu reproduzieren.

Kaisers das Capitel des Militär-Maria-Theresien-Ordens zusammengetreten, um die Gesuche jener Ordensbewerber zu prüfen, welche sich während der Occupations Campagne den Anspruch auf diese höchste militärische Auszeichnung erworben zu haben glauben. In diesem Augenblicke dürfte es nicht uninteressant sein, an der Hand der Statuten jene Momente hervorzuheben, welche einerseits auf die Verleihung dieses Ordens von entscheidendem Einfluß sind und anderseits die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung erkennen lassen.

Der Militär-Maria-Theresien-Orden wurde von der Kaiserin Maria Theresia für Offiziere aller Grade und ohne Rücksicht auf Religion und Rang zur Erinnerung an den glorreichen Sieg bei Kolin am 18. Juni 1757 gegründet. Die Statuten dieses Ordens erhielten am 12. December 1758 die kaiserliche Sanction und traten mit diesem Tage in Wirksamkeit. Im Jahre 1810 erließ Kaiser Franz I. sogenannte erläuternde Bestimmungen zu den Statuten. Diese Bestimmungen wurden jedoch durch kaiserliche Verordnung vom 21. October 1878 wieder außer Kraft und an deren Stelle modifizierte Normen gesetzt. Diese Normen haben die Bestimmung, die Ordensstatuten mit den in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und den in neuester Zeit für alle Theile der Wehrkraft erlassenen Reglements in Einklang zu bringen.

Die Verleihung des Militär-Maria-Theresien-Ordens setzt eine außergewöhnliche herzhafteste militärische, durch Beugen bekräftigte That voraus. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des zur Prüfung des Gesuches eingerufenen Capitels, durch den Großmeister des Ordens, das heißt den Monarchen selbst. Jebermann, der den Militär-Maria-Theresien-Orden erhält, tritt damit auch in den erblichen Ritterstand. Auf sein Ansuchen wird dem Ritter außerdem taxfrei der erbliche Freiherrentitel bewilligt. Überdies ist eine gewisse Zahl Ordensmitglieder mit Jahrespensionen dotirt, welche nach den jüngst erlassenen kaiserlichen Bestimmungen wie folgt bemessen sind: für die Classe der Grosskreuze sechs Pensionen zu je 3000 fl.; für die Classe der Commandeurs sechzehn Pensionen zu je 1500 fl.; für die erste Abteilung der Ritter hundert Pensionen zu je 800 fl. und für die zweite Abteilung der Ritter fünfzig Pensionen zu je 600 fl.

Die Zahl der Pensionäre hat jedoch keine Rückwirkung auf die Verleihung des Ordens selbst, da nach den Statuten die Zahl der Ordensmitglieder unbeschränkt ist. Sind keine Pensionärstellen frei, so haben die Ordensglieder aller Classen den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem sie bei sich ergebenden Erledigungen in ihre classenmäßige Pension ein- oder vorrücken können. Nach erfolgtem Ableben eines verheiratheten Ordensmitgliedes erhält dessen Witwe eine lebenslängliche Pension, welche der Hälfte der Pension des Verstorbenen gleichkommt.

Bezüglich der That, welche den Anspruch auf Verleihung des Ordens nach sich ziehen soll, bafgen die Statuten vom 12. December 1758: „daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen wurden, des Ordens würdig sind; zum Beispiel wenn ein Offizier ohne besonderen Befehl einen Angriff wagt und nicht nur mit gefektetem Gemüthe alle Veranstaltungen macht, sondern dabei auch eine persönliche Herzhaftigkeit bezeigt; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfeiert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersiegt; wenn er eine Deckung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt und sich dieses Vorhabens ohne Erwartung der Ordre zum Besten unseres Dienstes bedient“ u. s. w.

Um diesen Punkt der Ordensstatuten, welcher leicht zu Mißverständnissen führen und eine Verleihung des Gehorsams nach sich ziehen könnte, mit den reglementarischen Vorschriften in Einklang zu bringen, wurde, wie der „N. F. B.“ mitgetheilt wird, in den am 21. October 1878 vom Kaiser erlassenen modifizierenden Bestimmungen der Ordensstatuten ausdrücklich festgesetzt, daß die von dem Ordens-Capitel bisher mit besonderem Nachdruck festgehaltene Ansichtung, die That des Aspiranten müsse, wenn sie die Verleihung des Ordens zur Folge haben soll, aus eigener Initiative und ohne Befehl vollführt werden, nur infolge richtig und zulässig sei, als sie nicht mit dem Dienstreg-

lement in Widerspruch steht. Das Dienstreglement stellt nämlich jene Fälle fest, in welchen ein Commandant von den ihm ertheilten Befehlen abweichen und im Geiste der ihm gestellten Aufgabe und bekannten Dispositionen, bei voller Verantwortlichkeit selbstständig vorgeben darf. In jenen Fällen, wo sich die Selbstständigkeit und eigene Initiative als eine vorbedachte Missachtung und Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls hervorstellt, da entfällt das Verhältnis und da vermag selbst eine erfolgreiche, glänzende Waffenthat den Anspruch auf den Orden nicht zu begründen. Hieraus geht hervor, daß Generalabs-Offiziere aller Chargengrade und ebenso Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere, die nur ausnahmsweise zur Uebernahme eines Truppen-Commandos berufen sind, auch in ihm engeren Wirkungskreise sich den Anspruch auf den Orden erwerben können. Ihre Leistungen und Ratschläge müssen jedoch, gleich den Thaten der Truppen-Offiziere, für den Glanz der Waffen und das Beste des Dienstes von wesentlicher Wirkung sein.

Bezüglich der Bestätigung der That durch Zeugen besagt der Punkt 13 der Ordensstatuten Folgendes: „Weil die Kriegshandlungen meistens unter vielen Augen geschehen und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insbesondere hinsichtlich darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberoffizier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstellung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commandos gestanden sei oder selbst das Commando geführt habe. In dem ersten Falle ist fürdersamst von dem commandirenden Offizier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm, commandirenden Offizier, als von fünf andern Oberoffizieren, mit ihrer Handunterschrift und Petitschaft zu bestätigen, so, daß in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Offizier, 2 Unteroffiziere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber der commandirende Offizier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen oder abwesend oder verhindert sein, oder auch der Ordens-Commandat selbst das Commando geführt haben, so erfordern wir in solchem Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberoffizieren oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Unteroffizieren oder Gemeinen, die der Action mit beigezogen haben.“

Bezüglich der Zusammensetzung des Ordens-Capitels bestimmen die Statuten, „daß so oft ein Capitel angestellt wird, jederzeit alle bei der Armee anwesenden Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; Diejenige aber, welchen von uns die Commission bei dem Capitel zu präsidieren überkommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, dann noch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Falle nämlich nicht mehrere bei der Armee zugegen sind, zusammengezestet werde.“

Dem Ordenscapitel wird es zur strengsten Pflicht gemacht, „daß es in Untersuchung der Militärrathen mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, Alles, was bei der Capitular-Versammlung vorkäme, in engster Verschwiegenheit halte und für Niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hege; gestalten wir dessen vorzügliche Rechtigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belehrung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so daß Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens alsbald den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentlich tapfere militärische That erworben haben.“

In den erläuternden Bestimmungen für das Ordens-Capitel ist besonders jener Punkt gedacht, welche den Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit über Alles auferlegen, was bei der Capitular-Versammlung besprochen wurde. Jeder Dauerkandidat würde sich unnachlässlich der schwersten Verantwortung aussehen.

Beabsichtigtlicher Prüfung der Gesuche werden dieselben mit den Species facti und den Attesten jedem Capitelmitgliede zur Einsicht eingeschickt. Jeder der Ordensglieder wird es zur strengen Dienst- und Gewissenspflicht gemacht, die instruirten Ordensgesuche genau durchzulesen, reislich zu untersuchen und über vorgefundene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen und damit vorbereitet zum Vortragen in dem

Ordens-Capitel zu erscheinen. Ergeben sich über Anwendung der Vorchriften begründete Zweifel, so ist hierüber durch den Präses des Capitels die großmeisterliche Entscheidung einzuhören. Ebenso werden die Capitular-Verschlässe dem Großmeister zur Bestätigung vorgelegt, worauf erst die Promotion in feierlicher Weise vor sich geht.

England. (Veränderungen in der Ausbildung der Soldaten in England.) Die furchtbaren Wirkungen der modernen Feuerwaffen machen die Ausbildung der Infanteristen mit einem leichten Spaten zur Nothwendigkeit. Dies ist auch von der englischen Armeeleitung erkannt, wenn man sich auch noch nicht für ein bestimmtes Spaten-Modell entschieden hat. Man beabsichtigt von den 1000 Mann eines Bataillons 240 mit Spaten und 40 mit Haken zu versetzen, und sollen die Träger dieser Geräthe dann nur 70 Patronen bei sich führen, während die Uebrigen 120 Patronen tragen. Das Gewicht des Soldaten soll auf das Mindestmögliche beschränkt werden, und namentlich soll seine Wäsche und das zweite Paar Stiefel nicht von ihm selbst getragen, sondern mit der Bagage transportirt werden.

Verschiedenes.

— (Hauptmann Riepe in einem Bericht bei Hümmen, 1758) hat gezeigt, daß in kritischen Augenblicken rasch entschlossenes Handeln das geeignete Mittel ist, sich aus einer mißlichen Lage zu befreien — andern Theils schen wir beim Gegner wie gefährlich es ist, wenn ein Vortrupp, ohne sich durch Aufspäde aufzuläutern, vorgeht, das Terrain nicht untersucht und endlich wie eine Kolonne, in Folge dessen überrascht, von panischem Schrecken ergriffen werden kann. Im Felde zuge 1758 wurde der Hauptmann Riepe mit 30 Bückeburg'schen Karabiners beauftragt, in der Richtung auf Beckerhagen über die Weser zu gehen, um womöglich in Erfahrung zu bringen, ob der Feind sich gegen Baderborn und Höxter ausbreite. Er überschritt die Weser bei Bursfelde und zog quer durch den Rheinhards-Wald gegen Trenelburg. Die Einwohner und Kohlenbrenner, welche er befragte, sagten aus, daß in der Gegend, außer einigen Husaren des Fischer'schen Freicorps vom Feinde nichts zu sehen sei. In Sababurg erfuhr Hauptmann Riepe, daß täglich in den Nachmittagsstunden eine feindliche Husarenpatrouille von Hofgeismar über Hümmen gegen Trenelburg ziemlich unbeschwert elnherreite, weil man vom Felde bisher nichts wahrnommen habe. Hauptmann Riepe entschloß sich die Patrouille womöglich aufzuheben, blieb die Nacht über im Rheinhards-Wald und legte sich am anderen Tage nahe vor Hümmen in ein Versteck. Ein abgesessener Karabinier mußte sich an den Rand eines Gehölzes schleichen, von wo aus der Weg eine beträchtliche Strecke übersehen werden konnte.

Kaum war eine halbe Stunde verflossen, als der Karabinier die Annäherung eines Trupps von ungefähr 10 Husaren meldete. Alles war auf's Höchste gespannt. Vom Ausstellungspunkte aus übersah man nur eine Wegstrecke von ungefähr 20 Schritten. Der feindliche Trupp kam in kurzem Trabe, ohne sich umzusehen, ward sogleich angegriffen, versuchte umzukehren, fand aber den Weg schon verstreut. Plötzlich rief ein Unteroffizier: „Donnerwetter, Herr Hauptmann, da sind auch noch Kerle!“, ohne Verzug warf Riepe sein Pferd herum und entdeckte nun, daß die vermeintliche Patrouille der Vortrupp einer noch im Defilee befindlichen Kolonne sei. Während der abgeschnittene Vortrupp nach Hümmen floh, stürzte sich Riepe mit wildem Geschrei auf die Spitze der feindlichen Reiter-Kolonne, welche, von panischem Schrecken ergriffen, nun in eiliger Flucht nach Ebenstein jagte. Die Hintersten wurden von den Karabinern heruntergehauen, und als die Unordnung des Feindes vollständig war, zog sich Hauptmann Riepe, ohne einen Mann verloren zu haben, in den Rheinhards-Wald und ging noch denselben Abend über die Weser zurück.

(Zeitschr. für Kunst u. Jahrg. 1827. 11. Band. 9. Heft. S. 246.)

Wir offerieren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Böllinger, Kreisinspector der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Barthlein von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Eben traf bei J. Schulteß in Zürich ein:
Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen

von
H. von Loebell, Oberst z. D.

V. Jahrgang. — 1878 — Preis Fr. 10. 70.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin.